

90 Prozent aller Arbeitsrechtssachen; über ein Drittel aller Strafsachen werden den Konflikt- und den Schiedskommissionen zur **ARTIKEL 92** Beratung und Entscheidung übergeben. Die Schiedskommissionen führen in Tausenden von zivilrechtlichen und anderen einfachen Rechtsstreitigkeiten eine gütliche Einigung der Bürger und die Lösung von Konflikten herbei.

Dieser positiven Entwicklung Rechnung tragend, gliedert die Verfassung die Konflikt- und Schiedskommissionen als gesellschaftliche Gerichte fest in das einheitliche System der sozialistischen Rechtspflege ein. Als gesellschaftliche Gerichte üben die Konflikt- und Schiedskommissionen im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtsprechung aus. Entsprechend § 8 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik sind sie zuständig für die Behandlung von Vergehen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Übergabe vorliegen, von Verfehlungen, von Ordnungswidrigkeiten, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Übergabe vorliegen, Verletzungen der Schulpflicht und einfache zivilrechtliche und andere Streitigkeiten. Die Konfliktkommissionen führen außerdem ihre bewährte Tätigkeit bei der Behandlung von Arbeitsrechtssachen weiter; den Schiedskommissionen ist neben den genannten Aufgaben die Behandlung arbeitsscheuen Verhaltens übertragen.

Die verfassungsmäßige Charakterisierung der Konflikt- und Schiedskommissionen als gesellschaftliche Gerichte, die im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtsprechung ausüben, bringt auch zum Ausdruck, daß die in anderen Verfassungsbestimmungen festgelegten Grundsätze für das Gerichtssystem und die Tätigkeit der Gerichte gleichermaßen Anwendung finden. Das gilt z. B. für die demokratischen Grundanforderungen an Richter (Artikel 94), die Wahl und Abberufbarkeit sowie die Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Wählern (Artikel 95), die Unabhängigkeit in ihrer Rechtsprechung und ihre Bindung an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik (Artikel 96) und den Anspruch jedes Bürgers, vor Gericht gehört zu werden (Artikel 102). Gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte können Einsprüche geltend gemacht werden, und nur übergeordnete Gerichte sind befugt, die Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte nachzuprüfen, sie im Falle ihrer